

Thema des Monats September 2017

Studienbeihilfe

Die Studienbeihilfe ist eine staatliche Förderung. Die rechtlichen Grundlagen sind im Studienförderungsgesetz (StudFG) 1992 festgelegt.

Die Vergabe der Studienbeihilfe erfolgt durch die Studienbeihilfenbehörde.

Antragstellung, Bearbeitung, Erledigung und Beratung erfolgen je nach Studienort der entsprechenden tertiären Bildungseinrichtung an einer der sechs Stipendienstellen (Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg, Linz und Klagenfurt - wobei Wien auch für die tertiären Bildungseinrichtungen in Niederösterreich und Burgenland und Innsbruck auch für Vorarlberg zuständig ist).

Die Studienbeihilfenbehörde ist hoheitlich durch die Vergabe von Förderungen mittels Bescheid, auf die ein Rechtsanspruch besteht, tätig und erfüllt auch Aufgaben im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes durch die Zuerkennung von Förderungen ohne Rechtsanspruch.

Hinweis: Mit 1. Oktober 2017 tritt eine Novelle zum Studienförderungsgesetz in Kraft, durch die eine Erhöhung der Studienbeihilfe gewährleistet ist.

Antragstellung auf Studienbeihilfe lohnt sich!

Wer hat Anspruch

- Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und nach § 4 StudFG gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer sowie Staatenlose (EWR Bürgerinnen und EWR Bürger, Drittstaatsangehörige, Staatenlose, Konventionsflüchtlinge), die ordentliche Studierende sind (kein Anspruch für Teilnahme an Universitätslehrgängen, da außerordentliche Studierende).

Voraussetzungen

Soziale Förderungswürdigkeit

- Einkommen – eigenes, elterliches, Ehepartner/Ehepartnerin, eingetragene Partnerin / eingetragener Partner)
- Familienstand
- Familiengröße

Günstiger Studienerfolg

- Aufnahme als ordentliche Hörerin / ordentlicher Hörer für erstes oder die beiden ersten Semester
- entsprechender Erfolgsnachweis (siehe unter [Österreichische Studienbeihilfenbehörde](#) Leistungsnachweis der einzelnen Bildungseinrichtungen) innerhalb Antragsfrist des dritten Semesters (zweites Ausbildungsjahr)
- Einhaltung der jeweiligen Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe

Studienbeginn vor Vollendung des 30. Lebensjahres

Ausnahme: Selbsterhalterin / Selbsterhalter, Studierende mit Kindern, Studierende mit Behinderung und bei Aufnahme des Masterstudiums

Einhaltung der Fristen

- bei (Erst-)Antragstellung auf Studienbeihilfe
 - Wintersemester 20.9. – 15.12.
 - Sommersemester 20.2. – 15.05.
- Folgeanträge werden grundsätzlich elektronisch generiert.
- Details über weitere Fristen unter [Österreichische Studienbeihilfenbehörde](#) oder bei den Stipendienstellen

Wichtige links:

- Allgemeine Hinweise [Österreichische Studienbeihilfenbehörde](#)
- [Studienförderungsgesetz](#)
- Informationen über die [Studienbeihilfenbehörde](#)
- Details zu den [Stipendienstellen](#)